

Zuwendungsnießbrauch an minderjährige Kinder

NV: Die befristete Übertragung der Einkunftsquelle Vermietung und Verpachtung durch unentgeltliche Bestellung eines befristeten Nießbrauchsrechts ist nicht missbräuchlich, wenn dem Zuwendenden, von der Verlagerung der Einkunftsquelle abgesehen, kein weiterer steuerlicher Vorteil entsteht.

*BFH, Urt. v. 20.06.2023 - IX R 8/22, NV

Streitig ist, ob die unentgeltliche Zuwendung eines Nießbrauchs an einem vermieteten Grundstück durch die Eltern an ihre minderjährigen Kinder insoweit steuerrechtlich anzuerkennen ist, als die Vermietungseinkünfte aus dem Grundstück den Kindern persönlich zuzurechnen sind.

Die Eltern hatten im Jahr 2015 ein Grundstück zu jeweils hälftigem Miteigentum erworben. Das Grundvermögen war teilweise an eine GmbH vermietet, wobei die Eltern den Vertrag dahingehend abänderten, dass es im Weiteren zu 100 % dieser Gesellschaft überlassen werden sollte. Ein Jahr später, im Juli 2016, räumten die Eltern ihren Kindern das Nießbrauchsrecht am Vermietungsobjekt ein. Für die auf sieben Jahre beschränkte Nießbrauchsdauer sollte die Vermieterstellung auf die Kinder als Nießbrauchsgemeinschaft übergehen.

Das Finanzamt erkannte die zivilrechtlich wirksamen Verträge zwischen Eltern und Kindern nicht an. Es rechnete die Vermietungseinkünfte weiterhin den Eltern zu. Einspruch und Klage blieben, auch mit finanzgerichtlichem Hinweis auf § 42 AO, ohne Erfolg.

Der BFH hat die Revision als begründet angesehen und den Fall aber zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an das FG zurückgewiesen, weil die Höhe der gesondert und einheitlich festzustellenden Einkünfte der Nießbrauchsgemeinschaft noch nicht feststanden.

Der Mietvertrag sei unter fremdüblichen Bedingungen abgeschlossen und auch tatsächlich erfüllt worden. Außerdem liege kein Gestaltungsmissbrauch i. S. d. § 42 AO vor; der BFH sah keinen ungerechtfertigten Steuervorteil. Ein solcher liege nach der ständigen Rechtsprechung nur dann vor, wenn die Kinder das Grundstück nach Einräumung des Nießbrauchs unmittelbar an die Eltern zurückvermieteten (vgl. u.a. BFH, Urt. v. 18.10.1990 - IV R 36/90, BStBl II 1991, 205).

Ein solcher Fall lag hier allerdings nicht vor. Die Kinder hatten lediglich die zwischen den Eltern und einer GmbH, zu der keinerlei Verbindung der Beteiligten bestand, bestehenden Mietverträge übernommen. Der Nießbrauch bewirke hier lediglich eine Übertragung der Einkunftsquelle zur besseren Ausnutzung gesetzlich vorgesehener (Grund-) Freibeträge i. S. d. § 32a EStG. Dieser "Vorteil" sei allerdings gesetzlich vorgesehen. Darüber hinaus bestünden keine steuerlichen Vorteile, insbesondere würden keine steuerlich unbeachtlichen Unterhaltsaufwendungen in den Einkünftebereich verlagert. Auch der GmbH entstehe kein Vorteil, da der Betriebsausgabenabzug in Höhe der monatlichen Mietzahlungen unverändert bestehe.

Das FG hat nun die Einkünfte der Nießbrauchsgemeinschaft nach § 21 EStG gesondert und einheitlich festzustellen.

Aufforderung zur Vorlage von Mietverträgen und weiterer Unterlagen für die Einkommensteuererklärung

Den Besteuerungsgrundsätzen des § 85 AO - Steuern nach Maßgabe der Gesetze gleichmäßig festzusetzen und zu erheben - kommt im Hinblick auf den allgemeinen Gleichheitssatz und das Rechtsstaatsprinzip verfassungsrechtliche Bedeutung zu.

*FG Nürnberg, Urt. v. 01.02.2023 - 3 K 596/22, Rev. eingelegt (Az. beim BFH: IX R 6/23)

Streitig war, ob die Anforderung von Unterlagen durch das Finanzamt rechtmäßig war.

Der Steuerberater (Prozessbevollmächtigte) der Kläger legte gemeinsam mit der Einkommensteuererklärung Aufstellungen von Mieteinnahmen, Abschreibungen und weiteren Werbungskosten vor. Im Rahmen der Bearbeitung

forderte das Finanzamt weitere Unterlagen an, insbesondere Mietverträge und Nachweise über die geltend gemachten Erhaltungsaufwendungen. Der Prozessbevollmächtigte verweigerte die Mitwirkung unter Hinweis auf die Datenschutz-Grundverordnung insoweit, als sie die Vorlage von Mietverträgen und Nebenkostenabrechnungen betraf. Ohne vorherige Einwilligung der betroffenen Mieter sei die Einreichung dieser Dokumente unzulässig. Gegen die erneute Aufforderung, die Unterlagen vorzulegen, erhob er Einspruch, den das Finanzamt als unbegründet zurückwies. Daraufhin erhob der Prozessbevollmächtigte Klage vor dem FG.

Die Klage hatte keinen Erfolg. Das FG gab den Klägern allerdings insoweit Recht, als die in Mietverträgen und Nebenkostenabrechnungen enthaltenen Daten solche sind, die dem Grunde nach unter den Schutzbereich der Datenschutz-Grundverordnung fallen. Gleichzeitig sei es Aufgabe des Gesetzgebers, Vorschriften zur Gleichmäßigkeit der Besteuerung in ein Umfeld einzubetten, das die Beachtung dieses Grundsatzes auch tatsächlich ermöglicht.

Durch eine Verhältnismäßigkeitsprüfung kam das FG zu dem Ergebnis, dass die Gleichmäßigkeit der Besteuerung im Einzelfall schwerer wiegt als die Belange des Datenschutzes. Diese Entscheidung stützte es auch auf das Steuergeheimnis nach § 30 AO, durch das die übermittelten Daten beim Finanzamt ohnehin vor einer Weitergabe geschützt seien.

Höhe der Aussetzungszinsen verfassungsgemäß

Die Höhe der Aussetzungszinsen nach den §§ 237 und 238 Abs. 1 AO begegnet keinen verfassungsrechtlichen Bedenken, da der Steuerpflichtige anders als bei der Vollverzinsung grundsätzlich selbst entscheidet, ob er den Zinstatbestand verwirklicht oder die Steuerschuld tilgt und sich die zur Deckung des Liquiditätsbedarfs notwendigen Mittel anderweitig, etwa bei einem Kreditinstitut, beschafft.

*FG Baden-Württemberg, UrT. v. 11.05.2023 - 1 K 180/22, Rev. zugelassen

Strittig war insbesondere die Höhe von Aussetzungszinsen i. S. d. §§ 237, 238 Abs. 1 AO. Nach der Durchführung von Außenprüfungen für die Streitjahre 2012 bis 2015 erließ das Finanzamt Änderungsbescheide, in denen es entsprechend der Feststellungen des Betriebsprüfers diverse Hinzuschätzungen vornahm. Gegen die Änderungsbescheide erhob der Kläger Einspruch und beantragte AdV. Während der Einspruch als unbegründet zurückgewiesen wurde, gab das Finanzamt dem AdV-Antrag des Klägers statt.

Nach dem Abschluss des finanzgerichtlichen Verfahrens über die Höhe der Hinzuschätzung - das Verfahren endete mit einer tatsächlichen Verständigung - setzte das Finanzamt Aussetzungszinsen fest. Gegen die entsprechenden Bescheide erhob der Kläger nach erfolglosem Einspruchsverfahren Klage vor dem FG. Die Höhe der Zinsen sei, bezugnehmend auch auf die einschlägigen Entscheidungen des BVerfG, nicht mehr zeitgemäß.

Das FG sah weder bei der Berechnung noch hinsichtlich der Verfassungsmäßigkeit der Zinsfestsetzung keinen Verstoß gegen geltendes (Grund-) Recht. Im Gegensatz zur Vollverzinsung sei den anderen Verzinsungstatbeständen der AO nicht nur gemeinsam, dass sie lediglich Verzinsungen für bestimmte, konkret umschriebene Liquiditätsvorteile der Steuerpflichtigen vorsehen und eine Verzinsung in der Regel erst nach Fälligkeit erfolgt, sondern vor allem auch, dass die Verwirklichung des Zinstatbestands und damit die Entstehung von Zinsen grundsätzlich auf einen Antrag der Steuerpflichtigen zurückzuführen sei oder jedenfalls von ihnen bewusst in Kauf genommen werde.

Steuerpflichtige hätten daher - anders als bei der Vollverzinsung -grundsätzlich die Wahl, ob sie den Zinstatbestand verwirklichen und den in § 238 Abs. 1 Satz 1 AO geregelten Zinssatz hinnehmen, oder ob sie die Steuerschuld tilgen und sich im Bedarfsfall die erforderlichen Geldmittel zur Begleichung der Steuerschuld anderweitig zu zinsgünstigeren Konditionen beschaffen (BVerfG-Beschl. v. 08.07.2021, 1 BvR 2237/14 und 1 BvR 2422/17).

Im Hinblick auf das beim BFH anhängige Verfahren VIII R 9/23 zur Verfassungsmäßigkeit der Aussetzungszinsen wurde die Revision nach § 115 Abs. 2 Nr. 2 FGO zugelassen.

Ihre Steuerberater

Steuertermine November 2023

- 10.11. Umsatzsteuer für Monatszahler u. Vierteljahreszahler (mit Dauerfristverlängerung)
- 10.11. Lohn- und Kirchensteuer der Arbeitnehmer
- 15.11. Gewerbesteuer

Sie finden dieses Infoblatt auch unter www.kanzlei-gleisl.de/Mandanteninformationen/Informationsbrief